

**Satzung
der Stadt Coburg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
gem. §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB)
(Kostenerstattungsbetragssatzung)**

vom 26.03.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 14 vom 02.04.2004, Seite 47)

Auf Grund von § 135 c Baugesetzbuch in der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl I S. 2850) und von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (BVBl S. 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 07.08.2003 (GVBl S. 497), erlässt die Stadt Coburg folgende Satzung:

**Satzung
der Stadt Coburg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
gem. §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB)
(Kostenerstattungsbetragssatzung)**

**§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planungs-, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Coburg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt Coburg kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Coburg in Kraft.

Coburg, 26.03.2004
STADT COBURG

gez. Norbert Kastner

Norbert Kastner
Oberbürgermeister

**Anlage zu § 2 Abs. 3
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a - c BauGB**

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgruppe gem. DIN 18916,
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20,
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.2. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915,
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern und verpflanzten Sträuchern,
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3. Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915,
- Aufforstung mit standortgerechten Arten,
- 3.500 bis 7.000 Stück/ha, je nach Art und forstlichen Erfordernissen,
- Erstellung von Schutzeinrichtungen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.4. Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915,
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume,
- Einsaat Gras-/Kräutermischung,
- Erstellung von Schutzeinrichtungen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.5. Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915,
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

2. Schaffung von Renaturierung von Wasserflächen

2.1. Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens,
- ggf. Abdichtung des Untergrundes,

KostenerstattungsbetragsS 045

- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

2.2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen,
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben,
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen,
- Entschlammung,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1. Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbst klimmenden Pflanzen,
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen,
- eine Pflanze je 2 lfm.,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2. Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen,
- extensive Begrünung von Dachflächen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1. Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge,
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten,
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung,
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1. Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2. Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens,

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
-

5.3. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens,
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

5.4. Umwandlung von intensiv in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts,
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre